

«Protect Clever Handy- und Tabletversicherung»

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils gemäss Versicherungsbestätigung

- a) bei Neugeräten mit dem Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes und
- b) bei reparierten Mobiltelefonen mit dem Zeitpunkt der Abholung bei mobilezone.

Der Versicherungsschutz endet

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12 oder 24 Monaten oder
- b) nach einem (Dauer 12 Monate) oder zwei (Dauer 24 Monate) Schadenfällen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei gebrauchten Geräten ist, dass die Reparatur über mobilezone in Auftrag gegeben wurde und das reparierte Gerät zum Zeitpunkt der Abholung nicht älter als ein Jahr ist (ab ursprünglichem Kaufdatum).

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes, resp. 7 Tage nach Abholung des reparierten Gerätes durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber der Protect Clever-Versicherungsbestätigung für den versicherten Gegenstand, unter der Voraussetzung, dass sie Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Protect Clever-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Mobiltelefon oder Tablet.

6. Gerätetausch (SWAP)

Erfolgt ein Gerätetausch durch Mobilezone, so gilt die Versicherung auch für das Austauschgerät. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

7. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erweber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Mobiltelefons oder Tablets infolge:

- a) Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Mobiltelefons oder Tablets beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

9. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Zurich im Falle

- eines Teilschadens die Reparaturkosten bei einer autorisierten Stelle bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles;
- eines Totalschadens ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

10. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 85.- zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Mobilegerät/Tablet zur Verfügung zu stellen;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 600 444 oder www.helvetic-warranty.ch/protectclever) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und sofern verlangt das zugestellte Schadenformular ausgefüllt zu retournieren.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Zurich Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Zurich über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen der versicherten Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise ihr Wohnsitz oder der Sitz der Versicherungsnehmerin (Helvetic Warranty).

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

16. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Zurich bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG (ZIG) zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.